

Ergänzungsvorlage zur Sitzungsvorlage 0283/2010

Sitzung des Kreistages am 09.12.2010

Punkt 7: Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Borken

Der Kreisausschusses hat am 02.12.2010 über die Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Borken dahingehend beraten, möglicherweise die Gebühren im Bereich der Wohnraumförderung bis zur 100%igen Kostendeckung zu erhöhen, und zwar gestaffelt über drei Jahre (2011: 60 %, 2012: 80 % und 2013, 100 %). Die Verwaltung wurde beauftragt, eine entsprechende Berechnung vorzulegen.

Im Durchschnitt der letzten drei Jahre 2007 – 2009 wurden für die Bearbeitung von Förderanträgen (selbstgenutztes Wohneigentum / Mietwohnungsbau) beim Kreis Borken **Gebühren in Höhe von 144.416 Euro** eingenommen.

Verwaltungsgebühreneinnahmen (Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum und von Mietwohnungen)

Kalenderjahr	selbstgen. Wohneigent.	Mietwohnungsbau	insgesamt
2007	114.929 €	18.191 €	133.120 €
2008	96.940 €	34.674 €	131.614 €
2009	128.293 €	40.223 €	168.516 €
insgesamt:	340.162 €	93.088 €	433.250 €

Durchschnitt der letzten drei Jahre (Gesamterträge): **144.416 €**

Diesen Einnahmen stehen **Personalkosten** laut KGSt-Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand: 2009/2010 mit einem 4,34-Stellenanteile **in Höhe von 362.905 EUR** gegenüber (246.001 EUR Personalausgaben + 67.704 EUR Sachkosten + 49.200 EUR Verwaltungsgemeinkosten). Durch die Gebührenerträge wird lediglich ein **Kostendeckungsgrad von rd. 40 v.H.** erreicht.

Bei einer stufenweisen Anhebung der Gebührensätze auf einen Kostendeckungsgrad von 100 % würden sich die Gebühren wie folgt entwickeln:

	Gebühr	Mietwohnungen % der Darlehenssumme	Kosten- deckungsgrad
derzeitige Regelung	350 EUR	0,4	Ca. 40 %
ab 01.01.2011	525 EUR	0,6	Ca. 60 %
ab 01.01.2012	700 EUR	0,8	Ca. 80 %
ab 01.01.2013	875 EUR	1,0	Ca. 100 %

Bei der derzeitigen Gebührenregelung ergeben sich durchschnittliche Erträge der Jahre 2007-2009 in Höhe von ca. 144.000 EUR. Bei einer Gebührenanhebung auf 700 EUR bzw. 0,8 % der Darlehenssumme (s. Sitzungsvorlage 0283/2010) würde der Ertrag 288.000 EUR jährlich betragen.

Basierend auf den bisherigen durchschnittlichen Erträgen entwickeln sich die Gebührenerträge bei einer gestaffelten Gebühr voraussichtlich wie folgt:

	Gestaffelte Gebühr 2011 -2013				
	Eigentum		Mietwohnungen		Gesamt- gebühr
	Ertrag EUR	Gebühr EUR	Ertrag EUR	Gebühr % der Darlehenssumme	
2011	170.000	525	46.500	0,6	216.500
2012	226.000	700	62.000	0,8	288.000
2013	283.000	875	77.500	1,0	360.500

Für den Entwurf der Änderungssatzung zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Borken ergibt sich in 2011 für die Gebührentarife 11.2.6 und 11.2.7 dann folgende Fassung:

- | | | |
|--------|--|--------------------------------------|
| 11.2.6 | Bewilligung von Fördermitteln zur Neuschaffung von Mietwohnraum in den Formen des § 8 Absatz 3 Nr. 2 bis 6 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen und Heimplätzen sowie Nachrüstung bestehender Wohnheime einschließlich Baukontrolle und Kostennachweisen | 0,6 % der bewilligten Darlehenssumme |
| 11.2.7 | Bewilligung von Fördermitteln zur Neuschaffung und zum Ersterwerb selbst genutzten Wohneigentums sowie zum Erwerb bestehenden Wohneigentums zur Selbstnutzung | 525,00 |

Für die Folgejahre 2012 und 2013 wird dem Kreistag jeweils ein angepasster Entwurf der Änderungssatzung zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Borken mit den dann aktualisierten durchschnittlichen Gebührenerträgen und den Personalkosten nach KGSt-Gutachten sowie der daraus resultierenden Gebührenhöhe vorgelegt.